OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400433/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 23. März 2020

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des R G, x, gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 4. Februar 2020, Zl. BauR-417-02-85-2019,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 13. September 2019 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz: ASFINAG) an den Magistrat der Stadt Wels deshalb eine Anzeige erstattet, weil mit dem Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x am 24. März 2019 um 18:10 Uhr eine mautpflichtige Bundesstraße benutzt, jedoch damals dessen Zuordnung zur erklärten Euro-Emissionsklasse noch nicht nachgeholt gewesen sei; deshalb sei die fahrleistungsabhängige Maut nicht in ordnungsgemäßer Höhe entrichtet worden.

2. In der Folge wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 28. Oktober 2019, Zl. BauR-417-02-85-2019, eine Geldstrafe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 80 Stunden) verhängt, weil er es als Zulassungsbesitzer zu vertreten zu habe, dass mit seinem KFZ am 24. März 2019 um 18:10 Uhr die mautpflichtige Autobahn x im Gemeindegebiet von x benutzt worden, jedoch damals dessen Zuordnung zur erklärten Euro-Emissionsklasse noch nicht nachgewiesen gewesen sei. Dadurch sei im Ergebnis die fahrleistungsabhängige Maut nicht in ordnungsgemäßer Höhe entrichtet worden, weshalb er eine Übertretung des § 20 Abs. 3 i.V.m. § 9 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 62/2018 (im Folgenden: BStMG), begangen habe, sodass er nach der erstgenannten Bestimmung zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese Strafverfügung hat der Rechtsmittelwerber rechtzeitig einen Einspruch erhoben und mit diesem vorgebracht, dass er der ASFINAG ohnehin bereits am 25. März 2019 einen Beleg über die für seinen Reisebus maßgebliche Emissionsklasse übersandt habe.

4. Dazu hat die ASFINAG in ihrer Stellungnahme vom 14. November 2019 ausgeführt, dass der Bf. darauf hingewiesen worden sei, dass Teil I des von ihm per Telefax übermittelten Zulassungsscheines nicht lesbar gewesen sei und er jedoch in der Folge trotz entsprechender Aufforderung bis zu der ihm gesetzten Frist am 21. April 2019 keine neuerliche Übersendung vorgenommen habe.

5. Vor diesem Hintergrund hat der Bürgermeister der Stadt Wels mit Straferkenntnis vom 4. Februar 2020, Zl. BauR-417-02-85-2019, eine Geldstrafe von 300 Euro

(Ersatzfreiheitsstrafe: 70 Stunden) verhängt, weil er es als Zulassungsbesitzer zu vertreten zu habe, dass mit seinem ein Gesamtgewicht über 3,5 t aufweisenden KFZ am 24. März 2019 um 18:10 Uhr die mautpflichtige Autobahn A x im Gemeindegebiet von x benutzt worden, jedoch damals dessen Zuordnung zur erklärten Euro-Emissionsklasse nicht nachgewiesen gewesen sei. Deshalb sei die fahrleistungsabhängige Maut nicht in ordnungsgemäßer Höhe entrichtet worden, weshalb er eine Übertretung des § 20 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 11 BStMG begangen habe, sodass er nach der erstgenannten Bestimmung zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 13. September 2019 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Hinsichtlich der Strafbemessung sei darauf hinzuweisen, dass ohnehin bloß die Mindeststrafe verhängt worden sei.

6. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der der Rechtsmittelwerber im Wesentlichen neuerlich darauf hinweist, dass er der ASFINAG ohnehin bereits am 25. März 2019 den erforderlichen Nachweis übermittelt habe.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

7. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 10. März 2020, Zl. BauR-417-02-85-2019, samt ihrem Bezug habenden Akt vorgelegt, wobei von der vorgängigen Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates Wels zu Zl. BauR-417-02-85-2019. Da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben und im Tätigkeitsbereich des LVwG OÖ seit dessen Einrichtung am 1. Jänner 2014 notorisch ist, dass v.a. in Bagatellverfahren i.S.d. Art. 133 Abs. 4 letzter Satz B-VG i.V.m. § 25a Abs. 4 VwGG faktisch keine Öffentlichkeit vertreten ist (d.h. in der Regel nie neutrale Zuhörer anwesend sind), wobei ohnehin sämtliche Entscheidungen des LVwG OÖ über dessen Homepage für jedermann zugänglich sind, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden. Dies gilt überdies insbesondere während der Phase der Wirksamkeit des Art. 16 § 3 (i.V.m. § 6 Abs. 1) des Zweiten CoViD-19-Gesetzes, BGBl I 16/2020 (arg. „*Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von CoViD-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind mündliche Verhandlungen … nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist*“), d.i. jedenfalls vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020, i.V.m. den §§ 1 ff der VO BGBl II 98/2020 i.d.F. BGBl II 108/2020.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 3 BStMG beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Zulassungsbesitzer den Nachweis über die Zuordnung seines Fahrzeuges zur erklärten Euro-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholte und dadurch eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachte.

Nach § 9 Abs. 11 BStMG waren Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgte, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglichte, jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt war. Die ASFINAG konnte zur Erleichterung der Mautabwicklung in der MautO unter Setzung einer Befristung vorsehen, dass der Zulassungsbesitzer durch Erklärung der Euro-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe erwirkte. Der Zulassungsbesitzer hatte fristgerecht den Nachweis der erklärten Euro-Emissionsklasse nachzuholen, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlosch.

2. Im gegenständlichen Fall geht aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt hervor, dass der vom Bf. der ASFINAG am 25. März 2019 übermittelte Zulassungsschein (objektiv besehen zweifelsfrei) unleserlich war, weshalb er dazu aufgefordert wurde, diesen spätestens bis zum 21. April 2019 neuerlich vorzulegen; dieser Fristsetzung hat der Rechtsmittelwerber jedoch nicht entsprochen, sondern die Kopie des Zulassungsscheines tatsächlich erst am 5. November 2019 vorgelegt.

Rechtlich ist dieser Sachverhalt derart zu beurteilen, dass infolge der de facto nicht fristgerecht erfolgten Einmeldung der auf das KFZ zutreffenden Euro-Emissionsklasse dieses rückwirkend der höchsten Tarifgruppe zuzuordnen war. Allerdings bewirkte diese Fristversäumnis im Ergebnis keine Mautverkürzung, weil das KFZ des Bf. ja bereits zum Vorfallszeitpunkt tatsächlich in die vom ihm vorläufig bekannt gegebene Euro-Emissionsklasse fiel.

Dies bedeutet also, dass die retrospektive Höchsttarifisierung dazu führte, dass eine ordnungswidrige, nämlich zu geringe Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut seitens des Bf. jedenfalls nicht vorliegen konnte.

Im Übrigen wird auch mit dem angefochtenen Straferkenntnis nicht dargetan, dass und inwieweit der Bf. den Tatbestand einer Mautverkürzung, der jedoch wiederum eine Voraussetzung der Tatbildmäßigkeit i.S.d. § 20 Abs. 3 BStMG bildet (vgl. in diesem Sinne wohl auch z.B. VwGH vom 2. November 2016, Ra 2016/06/00462, unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien), begangen hätte; Derartiges wäre nämlich – weil insoweit die lediglich auf das Verschulden bezogene Beweislastumkehr des § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht zum Tragen kommt – von der belangten Behörde entsprechend zu belegen gewesen.

3. Weil das dem Bf. i.S.d. § 44a VStG spruchmäßig angelastete Verhalten mangels gleichzeitig festgestellter Mautverkürzung keine Übertretung des § 20 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 11 BStMG bildete, war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

- Hinweis: Gemäß Art. 16 § 6 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des 2. CoViD-19-Gesetzes, BGBl I 16/2020, werden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (d.i. der 22. März 2020) fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen; sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f